

Schlussbemerkung.

Wenn Senat und Bürgerschaft sich entschließen könnten, eine Concentration und Organisation des öffentlichen Bauwesens nach dem von der Commission dargelegten Plane ins Leben zu rufen, so würden nicht nur die Ursachen der Statsüberschreitungen gehoben und die durch sie hervorgerufenen Uebelstände, so weit es möglich ist, beseitigt werden, sondern auch eine gesteigerte Thätigkeit aller beim Bauwesen theilnehmenden Kräfte entfaltet werden können, die dem Staate zum grössten Segen gereichen müsste. Die Vorschläge der Commission sind kein Ideal, welches erst in ferner Zeit verwirklicht werden kann, sondern sie sind schon jetzt ohne erhebliche Schwierigkeiten auszuführen. Sie verletzen keinen Grundsatz der Verfassung und unserer Institutionen; sie befestigen und kräftigen dieselben vielmehr. Durch ihre Verwirklichung wird nicht nur die bei unsern gegenwärtigen Einrichtungen stets drohende Gefahr großer Nachbewilligungen beseitigt, sondern überhaupt auch eine Reform des Bauwesens geschaffen, welche den Staat befähigen wird, mit den geringsten Mitteln die grössten Leistungen zu erzielen. Sie bedingen daher keine Belastung unseres Ausgabebudgets, sondern es werden durch sie vielmehr beträchtliche Ersparnisse in allen Zweigen des öffentlichen Bauwesens herbeigeführt werden.

Antrag.

Vorstehendem nach beehrt sich die Commission der Bürgerschaft folgende Erklärung an den Senat zu empfehlen:

Verhütung von Statsüberschreitungen.

Die Bürgerschaft hat die Anträge der berichtenden Deputation vom 17. März 1865 von einer aus ihrer Mitte niedergesetzten Commission prüfen lassen. Indem sie den Bericht derselben dem Senat zugehen lässt, erklärt sie sich mit den sub IV entwickelten Grundsätzen einverstanden und beantragt die Niederlegung einer besonderen Deputation, welche den Auftrag erhalte: die zur Ausführung dieser Grundsätze erforderlichen gesetzlichen Vorlagen auszuarbeiten und zur verfassungsmässigen Prüfung baldthunlichst zu übergeben.

Bremen, im März 1866.

Die Commission.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 16. April 1866.

1. Kirchliche Gemeindeschulen der Stadt Bremen.

Nachdem in Folge einer vom Senat an die betreffenden Gemeindevorstände gerichteten Aufforderung diese für ihre Gemeinden sämmtlich sich mit dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 14. v. M. einverstanden erklärt haben, will auch der Senat die Aufnahme der von der Bürgerschaft statt des 28. Art. gewünschten Bestimmung in die Gemeindeschulordnung nicht beanstanden.

Er wird ferner vom Scholarchat sich alljährlich über den Stand des in Frage stehenden Schulwesens berichten lassen, und anordnen, daß dieser Bericht gleichzeitig mit dem Jahresberichte der Schuldeputation an die Bürgerschaft gelange.

In Bezug auf die Budgets für das laufende Jahr empfiehlt es sich, nachdem dieselben genügend specialisirt und gedruckt vorliegen, es dabei für dieses Mal bewenden zu lassen. Der Senat wird jedoch nicht nur die vereinbarte Ordnung des Gemeindeschulwesens fördernd ins Leben treten lassen, sondern auch den nach der

neuen Ordnung sich constituirenden Schulrath auffordern, sofort einen Rechnungsführer zu erwählen, welcher zur Erhebung der verschiedenen, auf die überreichten Specialbudgets des bisherigen Schulraths bezw. der bis dahin allein stehenden drei Gemeinden bewilligt werdenden Staatszuschüsse ermächtigt sei.

Uebrigens hat das Scholarchat bereits Bestimmungen hinsichtlich der Gleichzeitigkeit des Predigerunterrichts, mit Berücksichtigung der Unterrichtszeit in den Schulen, herbeigeführt, von welchen dasselbe einen ausreichenden Erfolg hofft. Sollten dennoch weitere Maßregeln demnächst nöthig werden, so wird der Senat darauf Bedacht nehmen.

2. Budget.

Das von der Bürgerschaft gewünschte Verzeichniß der von dem Staate und von einzelnen Behörden angestellten Beamten wird der Senat baldthunlichst nachliefern.

3. Maßregeln in Betreff der Rinderpest.

Der Senat hat zu der Deputationsberathung wegen dieses Gegenstandes die Herren Senator Albers, Senator Donandt und Senator Pfeiffer committirt.

4. Verwaltung der öffentlichen Grundstücke.

In den Anlagen theilt der Senat der Bürgerschaft die Berichte mit, welche ihm von den verschiedenen Behörden, die öffentliche Grundstücke verwalten, über ihr Verhältniß in dieser Beziehung erstattet worden sind. Der Senat hat die wegen dieses Gegenstandes niedergelegte Deputation aufgefordert, nimmehr unter Berücksichtigung jenes Materials, ihren definitiven Bericht zu erstatten.

5. Anstellung eines Regierungssecretärs.

Der Regierungssecretär Dr. Moß hat darum nachgesucht, wegen eines anhaltenden, die regelmäßige Wahrnehmung dienstlicher Geschäfte ihm nicht gestattenden körperlichen Leidens ihn aus seinem Amte zu entlassen, und wird der Senat zu seinem Bedauern nicht umhin können, diesem Gesuche zu willfahren. Es wird damit abermals der Nothstand eintreten, welchen der Senat in seiner Mittheilung vom 1. Mai 1863 geschildert und zu dessen Abhülfe die Bürgerschaft unter dem 6. Mai desselben Jahres mit der außerordentlichen Anstellung eines dritten Regierungssecretärs sich einverstanden erklärt hat. Da dieselben Gründe, welche damals diese Maßregel veranlaßten, gegenwärtig wieder vorliegen, so zweifelt der Senat nicht, daß die Bürgerschaft der außerordentlichen Anstellung eines dritten Regierungssecretärs nach erfolgtem Abgange des Dr. Moß ihre Zustimmung ertheilen werde, und richtet er hierauf seinen Antrag.

Anlage I

zur Mittheilung des Senats
vom 16. April 1866.

Bericht der Polizeidirection,

betreffend die unter ihrer Verwaltung stehenden öffentlichen Grundstücke.

Unter der Verwaltung der Polizeidirection stehen drei öffentliche Wagenplätze 1. einer am Neustadtswall in der Nähe der neuen Caserne, 2. einer am Breitenweg in der Nähe der Ausmündung der Georgstraße, 3. einer außerhalb des Stephanthors in der Nähe der Contrescarpe.

Außer diesen sind an öffentlichen Wagenplätzen vorhanden, einer an der Westseite des Torfbassins am Kuhgraben in der Nähe der Wohnung des Hirten der

Bürgerweide, welcher von Seiten der Consumtionskammer vermiethet, von Seiten der Polizei beaufsichtigt wird, ferner zwei Wagenplätze resp. an der Nordwestseite des neuen Torfbassins hinter dem Bahnhof und am Breitenweg in der Gegend der Ausmündung der kleinen Weidestraße, welche unter Verwaltung und Aufsicht der Eisenbahndeputation stehen.

Die erstgenannten drei Wagenplätze werden von Seiten der betreffenden Districts-Polizeicommissaire verwaltet, die einzelnen Standorte auf denselben unter der Hand, je nachdem sich Abnehmer melden, zu festgestellten Preisen vermiethet und die Mietherträge an den Polizeirendanten zur Auszahlung an die Generalcasse jährlich behündigt.

Die Uebertragung der Verwaltung dieser drei Wagenplätze an die Deputation für die Verwaltung der öffentlichen Grundstücke scheint sich, zumal wenn auch die Verwaltung der übrigen Wagenplätze dieser Deputation übertragen werden sollte, im Interesse einer einheitlichen Verwaltung sehr zu empfehlen.

Bremen, den 1. März 1866.

Die Polizei-Direction.

(gez.) Lürman.

Anlage II

zur Mittheilung des Senats
vom 16. April 1866.

Bericht der Convoyedeputation,

die bisher von derselben verpachteten öffentlichen Grundstücke betreffend.

In Folge der Aufforderung des Senats beehrt sich die Convoyedeputation über die bisher von ihr verwalteten öffentlichen Grundstücke das Nachstehende zu berichten.

Nachdem durch verfassungsmäßige Beschlußnahme der Grundsatz als maßgebend erachtet ist, daß der Regel nach alle öffentliche Grundstücke der Administration der Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke zu unterstellen seien und nur ausnahmsweise nach vorgängiger, in jedem einzelnen Fall speciell einzuholender Genehmigung von Senat und Bürgerschaft, eine Verwaltung solcher Grundstücke von Seiten einer andern als der genannten Deputation statthaft sein solle, hat die Convoyedeputation die hierunter näher bezeichneten, bisher von ihr verpachteten Grundstücke sofort der Verwaltungsdeputation zur ferneren Aufbarmachung für die Staatscasse übergeben:

- 1) die mittelst Vertrags vom 14. September 1865 von der Oslebshäuser Bauerschaft an die Stadt abgetretene Parcele des Rosenschlags von circa 4 Morgen;
- 2) den nach diesem Vertrage der Stadt nunmehr ganz gehörigen Oslebshäuser Sand, Hasenbüren gegenüber, von circa 70 Morgen;
- 3) den Woltmershäuser Busch zwischen Leinpfad und Deich, zur Zeit an die Woltmershäuser Bauerschaft verpachtet, von circa 9 Morgen;
- 4) das Außendeichsland am linken Weserufer zwischen dem Leinpfad an der einen und dem Seehäuser und Doctor's Wied an der anderen Seite, von der Seehäuser Grenze bis zur Gethhe, von circa 38 Morgen;
- 5) den Hasenbürener Bulten von circa 20 Morgen;
- 6) das Außendeichsland am linken Weserufer bei der Schütze unterhalb des Hasenbürener Bultens bis zur Schlange Nr. 11 zwischen dem Leinpfad und der Hasenbürener Grenze von circa 20 Morgen;
- 7) den Anwachs vor dem Peterswerder an der Oberweser von 2 Morgen.

Dagegen liegt es ohne Zweifel im öffentlichen Interesse, daß die nachstehenden Grundstücke nach wie vor unter Verwaltung der Convoyedeputation bleiben:

- 1) Die Uferstrecke an der linken Seite der Weser zwischen Strom und Leinpfad von Voltmershausen bis Hasenbüren;
- 2) eine Parcele Außendeichsland vor Lankenau zwischen dem Leinpfad und der Lankenauer Grenze, von ca. 6 Morgen;
- 3) eine Parcele Außendeichsland unterhalb Lankenau zwischen dem Leinpfad und dem Papenkamp von etwa 2 Morgen;
- 4) eine Parcele Außendeichsland vor Hasenbüren zwischen dem Leinpfad und der Sethe, von ca. 1 Morgen;
- 5) die Uferstrecke an der rechten Seite der Weser vom Waller Wied abwärts bis zur Moorlosen Kirche innerhalb der durch Verträge mit den anliegenden Bauerschaften von Walle, Gröpelingen, Oslebshausen und Mittelsbüren festgestellten Grenzen;
- 6) der nach dem Grenzvertrage mit Oldenburg dem Bremischen Staat verbliebene Theil des Mövensandes und der Rugen Egge an der linken Seite der Bürener Weser unterhalb des Niederbürener Bultens.

Die Fortdauer der bisherigen Verwaltung für diese Ländereien erscheint schon deshalb geboten, weil sich die zur Herstellung und Unterhaltung eines gehörigen Strombetts erforderliche Anlage und Unterhaltung von Strom- und Uferwerken, insbesondere die Ausbildung regelmäßiger Stromufer ohne eine freie Verfügung über diese Ufer entweder gar nicht, oder doch nur mit viel größeren Schwierigkeiten beschaffen läßt.

Die Schlingen werden auf und an dem Ufer gebaut; Sand und Soden werden aus demselben entnommen und Busch und Pfähle auf demselben gelagert. Bei Baggerungen muß das ausgebaggerte Material über das Ufer fortgeschafft und nicht selten zunächst auf demselben gelagert werden.

Nach dem Hochwasser sind die dadurch in dem Ufer entstandenen Ungleichheiten durch Ausfüllung der Vertiefungen und Wegkarren des angeschwemmten Sandes zu beseitigen.

Endlich müssen die Ufer durch neue Buschanpflanzungen befestigt und diese neuen Pflanzungen ebenso wie die alten zu gehöriger Zeit geschnitten und unter steter Aufsicht gehalten werden, was bei einer Verpachtung nur ausführbar, wenn die Convoyedeputation selbst als Verpächterin die Pächter auszuwählen, die Pachtbedingungen vorzuschreiben und auf die genaue Einhaltung derselben zu halten im Stande ist.

Außerdem aber sind die fraglichen Uferstrecken, soweit sie nicht aus sterilem Sand bestehen und erst durch Buschanpflanzungen ertragsfähig gemacht werden müssen, mit geringer Ausnahme mit Wiedbusch bestanden, welcher von der Convoye selbst geschnitten und für den Strom- und Uferbau verwandt wird, so daß nur der Grasschnitt und zwar an solche Personen, von denen eine ausreichende Schonung des Busches zu erwarten ist, verpachtet werden kann.

Hinsichtlich der unter Nr. 3 aufgeführten Parcele, sowie hinsichtlich der unter Nr. 5 mitbegriffenen Mittelsbürener Egge treffen diese Gründe zwar nicht in vollem Maße zu, allein das Außendeichsland beim Papenkamp vermag die Deputation nicht zu entbehren, weil sie daraus das Material zur Ausbesserung des in der Nähe sehr exponierten und daher fast in jedem Jahre erheblicher Reparaturen bedürftigen Leinpfades zu entnehmen hat, und die Mittelsbürener Egge darf sie nicht in andere Hände übergehen lassen, weil sie, sobald die Mittelsbürener Bauerschaft mittelbar oder unmittelbar die Benutzung dieses Grundstücks erlangen könnte, damit das Hauptmittel zur Beilegung der mannigfachen Grenzstreitigkeiten mit den Mittelsbürenern verlieren und den nach funfzehnjährigen Unterhandlungen jetzt nahe bevorstehenden Vergleich wieder auf unbestimmte Zeit hinausschieben würde.

Die fraglichen Grundstücke sind bisher, wie dies schon aus dem Gesagten folgt, weder öffentlich noch unter Zulassung des gesammten pachtlustigen Publikums, vielmehr mit wenigen gleich zu erwähnenden Ausnahmen regelmäßig an Angestellte der Convoye, Schachtmeister, Vorarbeiter u. s. w. und zwar ausschließlich zum Grasschnitt unter der Hand verpachtet worden. Dies Verfahren wird im Wesentlichen auch künftig beizubehalten sein, wenn die Deputation auch in diesem Jahre durch

Eröffnung größerer Concurrenz unter tauglichen Pächtern versuchsweise eine Steigerung des Pächtertrags herbeizuführen beschlossen hat.

Eine Parcele von 8 Morgen vor Voltmershausen, auf welcher der Busch gegen Entwendung nicht sicher gestellt werden konnte, ist schon seit mehreren Jahren zum Gras- und Buschschnitt gegen eine jährliche Pacht von 50 Thalern an den Korbmacher Reiners zu Voltmershausen verpachtet.

Ebenso ist der Anwachs vor dem Buschsand, wozu in Folge des Grenzvertrags mit den Oslebshausen ein schmaler, abgesondert nicht füglich zu verpachtender Streifen des Buschlandes gehört, schon bisher allein zum Grasschnitt öffentlich verpachtet, während der dort wachsende minder erhebliche Wiedbusch zu Convoyezwecken verwandt wird.

Endlich hat auch die Mittelsbürrer Egge aus den oben angeführten Gründen nicht öffentlich verpachtet werden können, sondern ist augenblicklich unter der Hand zu einer jährlichen Pacht von 50 Thalern verpachtet.

Die Convoyedeputation glaubt, durch das Vorstehende der an sie ergangenen Aufforderung genügt zu haben und empfiehlt schließlich, die unter den Nummern 1 — 6 näher bezeichneten Grundstücke aus den angeführten Gründen unter ihrer Verwaltung zu belassen.

(gez.) J. D. Meier, Dr. (gez.) Joh. Carl Victor.

Anlage III
zur Mittheilung des Senats
vom 16. April 1866.

B e r i c h t

der Deputation für die Bürgerweide in Betreff der unter ihrer Verwaltung stehenden öffentlichen Grundstücke.

Unter der Verwaltung der Deputation steht bekanntlich das ganze Areal der Bürgerweide und beziehen sich auf dieses Areal auch die in dem Verzeichniß der dem Staate gehörigen Grundstücke (Verhandlungen des Senats und der Bürgerschaft vom Jahre 1863 pag. 273) aufgeführten Nummern »107, Weidegeld, 108, 38 Parzellen Gras, 109, 750 Parzellen Gemüseland.«

Die Verwaltung des Bürgerweide-Areals ist durch Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft geordnet.

Die Deputation kann wenigstens zur Zeit, und so lange das unter ihre Verwaltung gestellte Areal in Folge seiner Ausdehnung und der Vielseitigkeit der Benutzungsweise desselben die Fortdauer einer besonderen Verwaltung rechtfertigt, nicht empfehlen eine Aenderung in dieser Verwaltung vorzunehmen.

Bremen, den 8. März 1866.

Die Deputation für die Bürgerweide.

(gez.) M. Lürman. (gez.) L. C. Nolze.

Anlage IV
zur Mittheilung des Senats
vom 16. April 1866

Bericht

der Deputation für die Bürgerweide

des Commitees für die Bürgerweide

in der Sitzung vom 16. April 1866

über den Bericht der Deputation

über die Verwaltung der Bürgerweide

in der Sitzung vom 16. April 1866

des Commitees für die Bürgerweide

in der Sitzung vom 16. April 1866

über den Bericht der Deputation

über die Verwaltung der Bürgerweide

in der Sitzung vom 16. April 1866

des Commitees für die Bürgerweide

in der Sitzung vom 16. April 1866

über den Bericht der Deputation

über die Verwaltung der Bürgerweide

in der Sitzung vom 16. April 1866

des Commitees für die Bürgerweide

in der Sitzung vom 16. April 1866

über den Bericht der Deputation

über die Verwaltung der Bürgerweide

Anlage IV
zur Mittheilung des Senats
vom 16. April 1866.

Bericht der Eisenbahndeputation, die ihr übertragene Verwaltung öffentlicher Grundstücke betreffend.

Das Commissorium der Eisenbahndeputation wurde unterm 8. October 1844, mit den Worten der Bürgerschaft, welchen der Senat seine Zustimmung ertheilte, dahin präcificirt:

»Daß diese gemeinschaftliche Deputation nicht allein alle verfassungsmäßigen und herkömmlichen Rechte einer gemeinschaftlichen beratenden und verwaltenden Deputation hinsichtlich der Eisenbahn, und deren Beirwerke ausübe, sondern auch namentlich die Bürgerschaftlichen Mitglieder derselben an der Bestimmung und Ausführung aller durch die gedachte Bahn und deren Betrieb erforderlich werdenden Einrichtungen, soweit der Bremische Staat dabei eine Mitwirkung in Anspruch zu nehmen berechtigt sein wird und sie nicht als legislative Anordnungen durch Rath und Bürgerschaft zu beschließen sein werden, Antheil nehmen, und sie, mit den Mitgliedern eines Hochweisen Rathes, darüber von Zeit zu Zeit an ihre Committenten berichten.«

Dies Commissorium umfaßte alle bei der Eisenbahnanlage sich ergebenden Verhältnisse, und ist die Deputation auf ihre später erstatteten Berichte mit den für die Bahnhofsanlagen erforderlichen Ankäufen von Grundstücken, und deren Verwendung zu Eisenbahnzwecken, und thunlichster Nugbarmachung beauftragt worden. Endlich ist ihr Commissorium in dem Deputationsgesetze §. 61, Nr. 8 dahin bestimmt:

»die Eisenbahndeputation mit Allem, was die Gebäude und Zubehörungen des Bahnhofs betrifft,«

so daß die Deputation annehmen zu dürfen glaubt, daß, da sie zu der Verwaltung des Bahnhofs und seiner Zubehörungen bereits ausdrücklich vom Senat und der Bürgerschaft ermächtigt ist, sie zu denjenigen Deputationen zu rechnen sei, welche nicht zu einer Berichterstattung aufgefordert worden sind.

Sie kann sich jedoch nicht versagen Einiges über die ihr zur Verwaltung überwiesenen Grundstücke zu bemerken:

Bei einem Rückblick auf den Umfang den die Bahnhofsanlagen bei Eröffnung des Eisenbahnbetriebes im December 1847 hatten, wird der Vergleich mit Demjenigen, was seitdem für den Ausbau und die Vervollständigung desselben geschehen ist, und dem Zustande, worin sich diese Anlagen jetzt befinden, auf das Evidenteste herausstellen, wie fortwährend durch Verpachtung nutzbar gemachte Grundstücke zu Eisenbahnzwecken, und oft sehr plötzlich, haben in Anspruch genommen werden müssen. Es ist zu erwarten, daß, sobald die Oldenburger Bahn in den Bahnhof einmünden wird, und andere noch wichtigere Bahnanlagen mit unserm Bahnhofs in Verbindung treten, sehr erhebliche Umwandlungen und bauliche Anlagen werden vorgenommen werden müssen, wodurch die zur Zeit noch verpachteten Grundstücke sich auf ein Minimum reduciren werden. Was für Grundstücke aber zu den angedeuteten Zwecken werden in Anspruch genommen werden, ist nicht wohl zu übersehen; es scheint der Deputation daher ganz unerläßlich zu sein, daß die Nugbarmachung der zum Bahnhofsareal gehörenden Grundstücke ihrer Leitung anvertraut bleibe, weil, wenn dieselben ihrer Verwaltung entzogen und einer anderen Deputation übertragen würden, unfehlbar eine große Verwirrung entstehen und zahllose Weiterungen das Vorgehen in der Verwendung zu Eisenbahnzwecken erschweren dürften.

Bremen, den 22. Februar 1866.

Die Eisenbahndeputation.

(gez.) **Duckwitz.** (gez.) **H. H. Schröder.**

Anlage V
zur Mittheilung des Senats
vom 16. April 1866.

B e r i c h t

der Deputation für die Umsatzsteuer, Consumtionsabgabe u. s. w.
betreffend die unter ihrer Verwaltung stehenden Gebäude und Plätze.

In der Liste des vom Senat der Bürgerschaft am 12. Juni 1863 mitgetheilten Verzeichnisses der vom Staate verpachteten Ländereien, Plätze und Gebäude finden sich nachfolgende Plätze und Gebäude verzeichnet, bei denen die Consumtions-Deputation als Verwaltungsbehörde angeführt ist:

Nr. 146.	124 Wagenplätze am Bahnhof, an Diverse verpachtet	82.48
» 148.	104 » an der Schleismühle, » » » » »	69.48
» 212.	Consumtionshaus: Hohethor, Miether: Conf.-Gehülfe Biemann	50.—
» 213.	» Buntethor, » » Böker	50.—
» 220.	» Schleismühle, » » Stegmann »	50.—
» 221.	» Stau, » » Wiegmeier »	50.—
» 222.	» Torfcanal, » » Wichmann »	50.—
» 247.	» Hastedt, » » Luerßen	50.—
» 248.	» Schwachhausen, » » Huber	50.—
Mietbetrug		502.24

Hinsichtlich derselben ist das Folgende zu berichten:

ad Nr. 146. 124 Wagenplätze am Bahnhofe.

Die Wagenplätze am neuen Torfcanal (nicht Bahnhof, wie irrig angegeben) werden für Rechnung der Eisenbahn-Deputation durch den Consumtions-Einnehmer am neuen Canal verpachtet, welchem zugleich die Eincassirung der auf Conto der Eisenbahn-Deputation an die Generalcasse abgelieferten Pachtgelder provisorisch übertragen ist. — Die berichtende Deputation hat kein Interesse an der Aufrechthaltung dieses Verpachtungs- und Erhebungsmodus und ist ihrerseits mit dem Uebergange an die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke gern einverstanden.

ad Nr. 148. 104 Wagenplätze an der Schleismühle.

Die Wagenplätze am Kuhgraben, zwischen dem Kuhgraben resp. dem Hirtenhause und dem neu angelegten Wege auf der Weide belegen, wurden früher von der Polizeibehörde durch den, mit Genehmigung der Behörde für die Consumtionskammer dazu beauftragten, Einnehmer an der Schleismühle verpachtet; in letzteren Jahren ist die Verpachtung ganz in die Hände der Consumtionskammer übergegangen, während die Beaufsichtigung der Polizeibehörde geblieben ist. — Eine Ueberweisung auch dieser Plätze an die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke kann die Consumtionskammer nur angemessen halten, da durch die Verlegung des Büreaus von der Schleismühle nach dem Stau die Eincassirung von dort sehr weitläufig ist. — Der Betrag der eingegangenen Miethe wird bis jetzt von der Consumtionskammer resp. dem Einnehmer am Stau direct der Generalcasse überliefert und dort unter Erträge für Verpachtung öffentlicher Grundstücke gebucht.

ad Nr. 212 und 213. Consumtionshäuser am Hohen- und Buntenthore.

Die unter vorstehenden Nummern aufgeführten beiden Gehülfsenwohnungen am Hohen- und Buntenthore sind seit Erbauung der Häuser in Benutzung der Consumtionsverwaltung, wie sie denn auch speciell zu diesem Zweck erbaut und für den Dienst der Consumtionserhebung unentbehrlich sind.

ad Nr. 220. Consumtionshaus an der Schleismühle.

Seit der Verlegung des Erhebungsbüreaus von der Schleismühle nach dem Stau wurde dem mit der Controle über alle mit den Personenzügen am Bahnhofe ankommende consumtionspflichtige Gegenstände beauftragten Beamten, dessen stete Nähe am Bahnhofsgelände auch in den Stunden, zu welchen regelmäßige Züge nicht

ankommen, dem Publikum sehr erwünscht ist, das bezeichnete Einnehmerhaus, welches von jeher unter der Verwaltung der berichtenden Deputation gestanden hat, zur Dienstwohnung angewiesen. Es kann um so weniger empfohlen werden, hierin eine Aenderung eintreten zu lassen, als es schon jetzt in Aussicht genommen werden muß, an dieser Stelle des Zusammenlaufs zweier wichtigen Consumtionswege baldigst einen Controleposten zu errichten. Ueberdem hat der hier stationirte Beamte im Auftrage der Convogedeputation die Aufsicht über das hinter der Gasanstalt liegende Terpentinen- und Petroleumlager zu führen.

ad Nr. 221. Consumtionshaus am Stau.

ad Nr. 248. Consumtionshaus zu Schwachhausen.

Die Erbauung resp. der Umbau der beiden Diensthäuser am Stau und zu Schwachhausen wurde auf Antrag der Deputation für die Accise zc. (Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft, 1857, Folio 241—245) lediglich, um zu Einnehmer- und Gehülftenwohnungen zu dienen, beschlossen, womit daher diese Häuser, wie es denn auch nicht anders sein kann, der ausschließlichen Verwaltung der Consumtionskammer zugewiesen sind.

ad Nr. 222. Consumtionshaus am Torfcanal.

Seitdem die Anlegung des neuen Bassins am Torfcanal die Erbauung einer Einnehmerwohnung am Eingange des Bassins erforderlich machte, wurde die bisherige Einnehmerwohnung als Gehülftenwohnung benutzt, da es im Interesse des Dienstes erforderlich ist, wenn außer dem Einnehmer ein Gehülfe in unmittelbarer Nähe des Erhebungspostens wohnt, namentlich hier, wo der Gehülfe sowohl zur Aushilfe am Erhebungsbureau des Torfcanals als auch an dem nahe gelegenen Bahnhofsbureau verwendet werden muß. Jede Aenderung dieser Einrichtung kann daher nur als nachtheilig für den öffentlichen Dienst bezeichnet werden.

ad Nr. 247. Consumtionshaus zu Hastedt.

Der Ausbau des früheren Weggelderheberhauses zu Hastedt, ausdrücklich zu einer Einnehmer- und Gehülftenwohnung, wurde von Senat und Bürgerschaft im Jahre 1852 (September 17 und October 13) beschlossen, und würde eine Abänderung dieses Beschlusses aus gleichen Gründen, wie vorstehend, nur sehr unzweckmäßig erscheinen.

Während, wie oben angeführt, die Einnahmen für die unter Nr. 146 und 148 verzeichneten Wagenplätze (82 Thaler 48 Grote und 69 Thaler 48 Grote) mit der Rechnung und den Büchern der berichtenden Deputation nichts zu thun haben, wird Jedem der Consumtionsbeamten, welchen die Häuser Nr. 212, 213, 220, 221, 222, 247 und 248 als Dienstlokale angewiesen sind, eine Miethe von 50 Thalern, also mehr als 10 pCt. des Gehalts, angerechnet, deren Erhöhung sich nicht rechtfertigen lassen würde.

Bremen, am 5. März 1866.

Die Deputation für die Umsatzsteuer,
Consumtionsabgabe u. s. w.

(gez.) **C. Kottmeier.**

(gez.) **J. C. Dubbers.**

Anlage VIzur Mittheilung des Senats
vom 16. April 1866.**Bericht der Deputation der Häfen und Hafenanstalten,
die ihr übertragene Verwaltung von öffentlichen Grundstücken betreffend.**

Unter Bezugnahme auf den Bericht der zur Prüfung einer zweckmäßigen Aenderung in der Verwaltung der öffentlichen Grundstücke niedergesetzten Deputation vom 29. December 1865 (pag. 451 der Verhandlungen) verfehlt die Deputation nicht, erhaltenem Auftrage gemäß, über die ihr verfassungsmäßig zugewiesene alleinige Verwaltung aller im Bremerhavendistricte belegenen Staatsgrundstücke das folgende zu bemerken.

Nachdem durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom 9. März 1827 eine Deputation «für den Hafen an der Niederweser» ernannt war, hob deren erster Bericht vom 30. März 1827 hervor:

«Ferner dürfte es zweckmäßig erscheinen, die Deputation zugleich mit der einstweiligen Verwaltung der acquirirten Grundstücke, von denen vielleicht einiges durch Verpachtung nutzbar zu machen, anderes aber gegen Beschädigung oder Beeinträchtigung sicher zu stellen und dem beabsichtigten Zwecke gemäß einzurichten sein möchte, in dem Maaße zu beauftragen, daß davon bis zur Vollendung des ganzen Baus jährlich Rechnung abgelegt, der etwaige Ueberschuß aber zur Disposition von Rath und Bürgerschaft gestellt werde.»

Diesem Principe gemäß wurde auch nach Vollendung des ersten Hafenbaus verfahren. Im sechsten Berichte der Deputation vom 18. December 1829 wurde das noch jetzt bestehende Grundzinsystem näher festgesetzt. Im Jahre 1832 gab die Deputation sowohl im Generalbudget als auch in ihren Specialbudgets die aus ihrer Verwaltung dem Staate zukommenden Einnahmen namentlich aus der Pacht der Ländereien, den Hafengeldern, Grundzinsen und Weinkäufen, den Miethen von Gebäuden und Fähren u. s. w. nach denselben Rubriken auf, welche noch jetzt im Budget maßgebend sind und berichtete dann jährlich über alle diese Zweige ihrer Verwaltung. Bei allen diesen Berichten wurde dasselbe Princip vom Senate und der Bürgerschaft anerkannt. Namentlich erteilten beide ihre Zustimmung zu dem, im Berichte der Deputation vom 17. December 1841 über die weitere Ausbildung der Verhältnisse der Bewohner Bremerhavens und ihrer Beziehungen zum bremischen Staate (pag. 225 der Verhandlungen) ausgesprochenen Grundsatz:

«Der Hafen und alle damit in Verbindung stehende Anstalten, sowie alle dem Staate angehörige Grundstücke, Gebäude und sonstige Eigenthumsgegenstände verbleiben unter der alleinigen Verwaltung der Deputation für Bremerhaven.»

Damals hob die Bürgerschaft in ihrer Erklärung vom 4. Januar 1842 (pag. 5 der Verhandlungen) noch entschiedener die Nothwendigkeit einer einheitlichen Verwaltung der Deputation im Bremerhavendistricte hervor, deren Wirkungskreis sie noch erweitern wollte. Für Begeßack, wo der Staat — abgesehen von dem Amts- und Gefängnißlocal — nur die um den Hafen liegenden Grundstücke (die übrigens im Deputationsberichte vom 15. December v. J. nicht speciell angeführt sind) als Zubehör desselben besitzt, gelten von jeher dieselben Grundsätze. In dem Deputationsgesetze vom 2. April 1849 §. 75 sub 11, welcher in dem Gesetze vom Jahre 1854, §. 61 sub 2 beibehalten wurde, ist daher mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Bremerhavendistricts und auf analoge Verhältnisse der Wirkungskreis der Verwaltungsdeputation auf diejenigen Grundstücke beschränkt, »für welche keine besondere Verwaltung besteht.«

Die Deputation glaubt daher, ohne näher in die Einzelheiten einzugehen, sich auf diese Darlegung der Verhältnisse beschränken zu sollen, nach welcher seit der Gründung Bremerhavens für alle dort dem Staate zugehörige Grundstücke namentlich zu deren Verpachtung und Ausbarmachung eine ihr ausschließlich zugewiesene besondere Verwaltung besteht und sie daher zu derselben ausdrücklich ermächtigt ist.

Bremen, den 5. Februar 1866.

Die Deputation für die Häfen und Hafenanstalten.

(gez.) **Duckwitz.** (gez.) **J. G. Höpfen.**

Anlage VII

zur Mittheilung des Senats
vom 16. April 1866.

Bericht der Postdeputation,

die Vermiethung eines Theils des Posthauses in Bremerhaven betreffend.

Dem Auftrage des Senats gemäß erlaubt sich die Postdeputation, über die von ihr verpachteten Staatsgrundstücke das Folgende zu berichten.

Laut Artikel 1 des Vertrages zwischen Bremen und Hannover, d. d. 28. Februar 1846, die Postverhältnisse in Bremerhaven betreffend, haben die genannten Regierungen zu der Errichtung eines gemeinschaftlichen Postamts in Bremerhaven sich vereinigt; das Posthaus wird Bremischer Seits hergestellt und unterhalten und für die darin behufs des hannoverschen Comptoirs zu überweisenden Räume an Dienst-Localen und Officianten-Wohnungen wird hannoverscher Seits eine angemessene Miethe gezahlt.

Diese Miethe ist durch, zwischen der Bremischen Postcommission und der hannoverschen General-Post-Direction gewechselte Schreiben vom 12. resp. 15. März 1847, nachdem die Kosten des ganzen Gebäudes auf 16,000 Thaler berechnet worden, für die hannoversche Hälfte à 5 pEt. p. a. auf 400 Thaler Gold jährlich festgestellt und wird seitdem von der hannoverschen Postverwaltung an das Bremische Stadt-Postamt in runder Summe jährlich ausgezahlt.

Laut Vertrag vom 16. Juli 1849 zwischen der Postdeputation und der Direction des electrischen Telegraphen ist der Letzteren das vordere, links vom Eingange gelegene Zimmer des Bremischen Posthauses zu Bremerhaven auf vierteljährliche Kündigung für eine jährliche Miethe von 40 Thalern Gold überlassen worden, diese Miethe wird von dem Telegraphen-Bureau an die Postverwaltung zu Bremerhaven jährlich ausgezahlt.

Beide Beträge erscheinen in der jährlichen Einnahmerekchnung der bremischen Postanstalten.

Da die vorerwähnten von der Postcommission resp. Postdeputation abgeschlossenen Miethverträge Theile des Posthauses in Bremerhaven betreffen, welches im Uebrigen von der bremischen Postverwaltung benutzt wird, so empfiehlt es sich wohl, die Eincassirung und Verrechnung der Miethbeträge, um die es sich zur Zeit nur handelt, auch fernerhin durch die Postdeputation besorgen zu lassen.

Bremen, den 23. Februar 1866.

Die Deputation für die Postanstalten.

(gez.) **J. Grave.** (gez.) **G. Bagelmann.**

